

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Verordnung vom 18.08.1833 publ. 21.08.1833

in der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen auf die Armentsachen im Herzogthum Oldenburg, ordnet an: daß vor dem 1. Juli die Special-Directionen dem General-Directorium anzuzeigen haben, daß die Revision des Ansehungs-Registers zu den Armenbeyträgen geschehen ist, unter nachrichtlicher Bemerkung der durch die Revision herbeigeführten Veränderung in der Summe der jährlichen Beyträge. Da nun dem General-Directorium von mehreren Special-Directionen eine Anzeige über das Resultat der diesjährigen Revision noch nicht zugegangen, dabey aber denkbar ist, daß in den betreffenden Kirchspielen bey stattgehabter Revision, eine Veränderung in der Summe der Beyträge nicht hervorgetreten ist, so wird hiemit nachträglich angeordnet, daß auch in den letztgedachten Fällen darüber die Anzeige künftig vor dem 1. Julius, das Resultat der diesjährigen Revision, von den noch fehlenden Special-Directionen aber unverweilt und spätestens vor dem Ablauf dieses Monats gewärtigt wird.

16. Regierungs = Bekanntmachung
vom 18. August, publ. den 21. Aug.
1833.

Da mehrere Mitglieder der durch das
Landesherrliche Rescript vom 22. Julius 1806.